

VEREINSSATZUNG

(vom 15.04.1999; durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.01.2000
geänderte Fassung)

Hausener Verein für Heimat und Brauchtum

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hausener Verein für Heimat und Brauchtum e. V.“. Er ist rechtsfähig und hat seinen Sitz in Oberaula-Hausen. Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwalmstadt eingetragen.

§ 2

Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

Der Geschäftsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und des Brauchtums, sowie das Wiedererklingen der Hausener Kirchenglocken.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die im § 3 bezeichneten gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (§§ 51 ff AO 77).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig – er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 5

Aufbringung und Verwendung der Zuwendungen

Zuwendungen zur Erfüllung von Aufgaben und Zweck des Vereins sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beiträge und Spenden der Mitglieder
- b) Geld- und Sachspenden, letztwillige Verfügungen und dergleichen

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
- Die Gründer des Vereins als geborene Mitglieder
 - natürliche oder juristische Personen, die den Zielen des Vereins dienen wollen
 - Hausener Vereine, die den Zielen des Vereins dienen wollen
- (2) Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie dem Verein nicht durch besondere ideelle Leistungen dienen. Über die Erhebung der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gemäß § 6, Abs. 1 wird - mit Ausnahme der geborenen Mitglieder - durch Aufnahmebeschluß des Vorstandes erworben.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (2) Die Mitglieder können die Mitgliedschaft bei dem Verein schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung, § 10
- der Vorstand, § 13

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres abgehalten.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Aula-Boten zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angaben von Tagesordnung, Zeit und Ort.
- (3) Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 2/10 der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

- (5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der von der Mitgliederversammlung gewählte Protokollführer unterzeichnen.
- (6) Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, sind mindestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Anträge sollten begründet werden.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Wahl von 2 Kassenprüfern

- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, wenn die Satzung oder zwingende Gründe nicht anderes vorschreiben.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied (§ 6 Abs. 1) eine Stimme.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angaben von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Ferner ist der Vorstand berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für erforderlich hält.
- (3) Die Bestimmungen des § 10 gelten entsprechend.

§ 13

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, mindestens aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, wobei stets der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mitwirken muss. Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 14

Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Amtsgeschäfte nach Ablauf der vier Jahre bis zur Neuwahl weiter

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 und 7 der Satzung.

§ 16

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder zustimmen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

36280 Oberaula-Hausen, 28. Januar 2000


Ewald Peter, Schriftf.


Ulrich Alldorf, 1. Vors.